

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 16.11.2018 beantragt die AfD-Kreistagsfraktion, die im Haushaltsentwurf 2019/2020 mit 100 % eingeplanten Bundeserstattungen für die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen (Kosten der Unterkunft SGB II, KdU) an die bisher geleisteten Beträge anzupassen und die Haushaltsansätze entsprechend zu kürzen.

Die daraus folgenden Haushaltsverschlechterungen für 2019 und 2020 sollen, soweit rechtlich möglich, im Rahmen einer entsprechenden Forderung gegenüber dem Bund in der Bilanz des Kreises dargestellt werden. Ansonsten müsse der Ausgleich durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erfolgen; die letzte Ausgleichsmöglichkeit wäre eine Anpassung der Kreisumlage.

Erläuterungen:

Die Verwaltung hat in den Erläuterungen zum Haushaltsentwurf 2019/2020 (s. Seite 272 des Ergebnisplans) auf die mit einem nicht zu unterschätzenden Haushaltsrisiko behaftete Veranschlagung eines Vollausgleichs der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen im Rahmen der Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II (KdU) hingewiesen.

Dies war dem Umstand geschuldet, dass die vom Bund festgesetzten Erstattungsquoten für die zurückliegenden Jahre 2017 und 2018, gemessen am tatsächlichen KdU-Aufwand des Kreises, nicht auskömmlich waren (für 2017 prognostizierte Ist-Unterdeckung von ca. 5 Mio €; s. hierzu auch Nachtragshaushalt 2018) und bislang noch keine Abrechnungen für diese Zeiträume durchgeführt wurden.

Aktuell hat der Bund die Spitzabrechnung für 2017 vorgenommen; im Ergebnis wurde ein Vollausgleich der entsprechenden Aufwendungen erzielt, dieser wird nunmehr auch (systembedingt zeitversetzt) für das laufende Jahr 2018 erwartet.

Am 10.10.2018 hat die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung an den Flüchtlingskosten von Ländern und Gemeinden und zur Regelung der Folgen der vorzeitigen Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit“ beschlossen. Mit diesem soll die Anhebung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten KdU-Mehraufwendungen um das Jahr 2019 verlängert werden und aufgrund der angepassten Ermächtigungsgrundlage des § 46 Abs. 10, Satz 1 SGB II eine Anpassung des Flüchtlingsanteils (zum Spitzausgleich) erfolgen.

Auf dieser Grundlage kann nunmehr zumindest bis 2019 von einem Vollausgleich der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen im Rahmen der KdU-Bundeserstattung ausgegangen werden; vor dem Hintergrund dieser aktuellen Entwicklung besteht auch für die Jahre 2020 ff. aus Sicht der Verwaltung kein Änderungsbedarf bezüglich der Veranschlagung.

Mit Vorstehendem nicht unmittelbar in Verbindung stehend, jedoch im Gesamtzusammenhang mit der KdU-Bundeserstattung relevant, ist die Absicht der

Bundesregierung, die „Bundesmittel zur Entlastung der Kommunen“ (sog. Bundesmilliarde) nach § 46 Abs. 7 SGB II ab 2019 zu kürzen.

Zur Begründung wird angeführt, bei der KdU ein Umschlagen in die Bundesauftragsverwaltung vermeiden zu wollen (grundgesetzliche 50 %-Grenze); zu diesem Zweck soll der Umsatzsteueranteil aus dem 5 Mrd. €-Paket des Bundes aufgestockt und die KdU-Bundesbeteiligung entsprechend vermindert werden.

Die für 2019 vorgesehene (und im Haushaltsentwurf des Kreises veranschlagte) 10,2 %-ige Bundesbeteiligung soll im Ergebnis auf 3,3 % abgesenkt werden.

In der Konsequenz würden sich daraus für den Kreishaushalt ab 2019 ff. Verschlechterungen in einer Größenordnung von 7 bis 8 Mio. € ergeben. Die entsprechenden Auswirkungen werden in der „Änderungsliste der Verwaltung zum Haushaltsentwurf 2019/2020“, die Bestandteil der Haushaltsberatungen sein wird, berücksichtigt, von einer (weiteren) risikobehafteten Veranschlagung wird hier also ausdrücklich abgesehen.

Um Beratung wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 26.11.2018